

Vertrag über die Chorausbildung an der Zauberflöte

-Unterrichtsvertrag-

Zwischen - Verein Musizierender Kinder in München - Tamino e.V.

vertreten durch die Lehrkraft Frau Friedamaria Wallbrecher

- nachfolgend „Verein“ genannt -

und den Erziehungsberechtigten des Kindes als Vertragspartner

.....
(Vorname, Name, Anschrift der/ des Erziehungsberechtigten)

teilnehmendes Kind

.....
(Vorname, Name des Kindes (Vertragspartner des Chors)

- nachfolgend „Vertragspartner des Chors“
genannt -

§ 1 Unterrichtsart und Unterrichtszeit

Die Verein erteilt den Unterricht in dem Fach Gesang vertreten durch Frau F. Wallbrecher.

Der Unterricht wird dienstags von 15.45-16.45 Uhr in der Zauberflöte als Gruppenunterricht erteilt.

Vertrags- und mithin Unterrichtsbeginn ist der (Datum)

§ 2 Unterrichtsvergütung

Die Unterrichtsvergütung beträgt bei Vertragsabschluss vierteljährlich 60 € im Voraus. Beginnt der Vertragspartner des Chors nicht direkt zum Quartalsbeginn, so wird anteilig je begonnenen Monat ein Beitrag von 20 € im Voraus fällig.

Das Entgelt ist jeweils im Voraus bis spätestens zum 1. des beginnenden Quartals eingehend auf folgendes Konto des Vereins zu entrichten. Hierzu wird ein

Lastschriftzug vereinbart mit dem Vertragspartner des Chors/
Erziehungsberechtigten.

Im Falle des Verzuges behält sich der Verein vor, Verzugszinsen in Höhe von 5% zu erheben.

Das Unterrichtsentsgelt wird auch bei einer Nichtteilnahme des Vertragspartners des Chors in vollem Umfang fällig.

Im Falle einer Erhöhung der Unterrichtsvergütung verpflichtet sich der Verein, die Erhöhung mit einer Frist von 2 Monaten zum Quartalsende schriftlich zu mitzuteilen.

Ist der Vertragspartner des Chors mit dieser Erhöhung nicht einverstanden, steht ihm die Möglichkeit frei, den Unterrichtsvertrag unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende zu kündigen.

Eine Kündigung hat in jedem Falle schriftlich zu erfolgen.

§ 3 Ferien / Unterrichtsausfall

Gesetzliche Feiertage und Schulferien sind grundsätzlich unterrichtsfrei. Anderes gilt hier nur bei gesonderter Vereinbarung zwischen der oben benannten Lehrkraft und dem Vertragspartner des Chors.

Bei einer Verhinderung der oben benannten Lehrkraft bemüht sich die Chorleiterin um eine Vertretungskraft. Kommt eine Vertretung oder ein anderer Termin zum Nachholen nicht zustande, wird von Seiten des Vereins ein Betrag in Höhe von 5 € je ausgefallener Stunde auf das Entgelt erstattet.

§ 4 Veranstaltungen

Mit Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich der Vertragspartner des Chors nach Absprache mit der Chorleiterin zur unentgeltlichen Teilnahme an Veranstaltungen des Chors.

Abweichende Regelungen können nur für den Einzelfall zwischen Verein, Chorleiterin und Vertragspartner des Chors vereinbart werden.

§ 5 Probezeit / Kündigung

Der Unterricht wird zunächst bis zum 31.3.2019 befristet erteilt (Probezeit). Wird der Vertrag nicht spätestens bis zur 15.2.2019 schriftlich gekündigt, verlängert er sich automatisch auf unbefristete Zeit.

Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen jeweils zum nächsten Quartal gekündigt werden.

Im Falle eines wichtigen Grundes gem. § 626 BGB ist eine außerordentliche Kündigung unter genauer Angabe der Kündigungsgründe jeweils zum Monatsende möglich durch beide Parteien möglich.

Jedwede Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 6 Versicherungsschutz

Während der Teilnahme des Vertragspartners des Chors am Chorunterricht, sowie bei Proben und Aufführungen besteht für den Vertragspartner des Chors keinerlei Versicherungsschutz.

Es gelten in jedem Falle die Haus- und Brandschutzverordnungen des jeweiligen Unterrichtsortes.

§ 7 Mitteilungspflichten des Vertragspartners des Chors

Der Vertragspartner des Chors verpflichtet sich, jegliche Änderung seine Person betreffend, wie etwa Namenswechsel, Änderung der Anschrift sowie ggf. Änderung von Ermäßigungsvoraussetzungen dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgedungen werden.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder unwirksam werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.

[Ort, Datum]

[Unterschrift Erziehungsberechtigter als Vertragspartners des Chors]

[Unterschrift Chorleiterin]